

Anordnung des Schiedsverfahrens im Testament oder Erbvertrag

Sie können nicht nur bestimmen, wer nach Ihrem Tod Ihr Vermögen erhält. Sie können auch festlegen, wie eventuell aufkommende Streitigkeiten um das Erbe beigelegt werden sollen. Eine so genannte Schiedsklausel in Ihrem Testament sorgt dafür, dass Konflikte diskret, zügig und kompetent vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden.

Es reicht aus, folgenden Satz in Ihr Testament zu schreiben:

„Ich ordne an, dass alle Streitigkeiten, die durch meinen Erbfall hervorgerufen werden, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal/Heidelberg) und ihrer jeweils gültigen Schiedsordnung unterworfen sind.“

In einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag können Sie diese Anordnung auch gemeinsam treffen:

„Wir ordnen an, dass alle Streitigkeiten, die durch unseren Erbfall hervorgerufen werden, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (Hauptstr. 18, 74918 Angelbachtal/Heidelberg) und ihrer jeweils gültigen Schiedsordnung unterworfen sind.“

Haben Sie noch Fragen?

Die Bundesgeschäftsstelle der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. steht Ihnen gerne zur Verfügung:



Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V.

Hauptstr. 18 · 74918 Angelbachtal/Heidelberg

Tel.: 07265/493744/45

Fax: 07265/493746

E-mail: dse@erbrecht.de

Internet: www.dse-erbrecht.de